



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Ihr direkter Kontakt zu diesem Vorhaben:

[https://portal.sab.sachsen.de
/vorhaben/YH8RBN78K/details](https://portal.sab.sachsen.de/vorhaben/YH8RBN78K/details)



Dresden, 18.09.2025

Förderung von Großunternehmen mit überregionaler Bedeutung aus dem JTF (JTF - Einzelfallförderung Großunternehmen)

Antrag vom : 10.12.2024
letzte Unterlagen vom : 10.09.2025
Antragsnummer : 100772249
Kontonummer : 3001107347
Zuwendungsempfänger : eins energie in sachsen GmbH & Co.KG
Johannisstr. 1
09111 Chemnitz
Kundennummer : 2000154936
Kreisnummer : 511
Vorhabensort : diverse im Stadtgebiet Chemnitz
09114 Chemnitz, Stadt

Zuwendungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB) bewilligt für Ihr Vorhaben folgende
Zuwendung:

Art der Zuwendung : Projektförderung
Art der Finanzierung : Anteilsfinanzierung
**Umfang der
zuwendungsfähigen
Ausgaben** : EUR 7.500.000,00
Form der Zuwendung : Zuschuss
Fördersatz : 30,00 %
**Höhe der Zuwendung
(maximal)** : EUR 2.250.000,00

Die Zuwendung wird aus Mitteln des Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) zur Verfügung gestellt.

Die Abtretung und Verpfändung der Zuwendung an Dritte und die Pfändung sind ausgeschlossen. Die SAB kann die Auszahlungsansprüche aus diesem Zuwendungsbescheid mit eigenen Ansprüchen aus anderen Rechtsverhältnissen aufrechnen.

Zuwendungszweck/Zweckbindung

Die Zuwendung ist zweckgebunden für folgendes Vorhaben entsprechend dem in diesem Bescheid festgelegten Finanzierungsplan zu verwenden.

- Vorhabensbezeichnung** : Errichtung/Installation von ca. 300 intelligenten Hausanschlussstationen (iHASTen) mit Anschluss an das Fernwärmenetz im Stadtgebiet Chemnitz zur Digitalisierung der Wärmeversorgung
- Vorhabensbeschreibung** : Errichtung/Installation von ca. 300 intelligenten Hausanschlussstationen (iHASTen) mit einer Digitalisierungsstufe von mind. 4 (inkl. Kommunikationsanbindung) mit Anschluss an das Chemnitzer Fernwärmenetz mit der Möglichkeit zur Datenübertragung, Datenkommunikation und der Eingriffsmöglichkeit zwischen HAST und Fernwärmeversorgungsunternehmen (FVU) zur Steigerung der Zuverlässigkeit der Wärmeversorgung und zur Effizienzsteigerung
- Vorhabensort** : diverse im Stadtgebiet Chemnitz
09114 Chemnitz, Stadt

Mittelbereitstellung:

Allgemein:

Die Bereitstellung der Haushaltsmittel erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln im jeweiligen Haushaltsjahr. Aufgrund der Verfügbarkeit der Fördermittel kann eine vom Förderantrag abweichende Mittelbereitstellung in den Jahresscheiben erfolgen. Eine Anpassung der Mittelbereitstellung entsprechend der tatsächlichen Sachumstände des Vorhabens sowie unter Berücksichtigung der haushalterischen Situation bleibt vorbehalten.

Spezielle Regelungen für dieses Vorhaben:

Hinsichtlich der Termine und der Höhe für die vorzulegenden Mittelabrufe wird unabhängig vom vorstehenden jährlichen Ausweis der Mittelbereitstellung auf die Auflagen dieses Bescheides verwiesen.

Der Zuwendungsempfänger ist dabei verpflichtet, die Auszahlung der Mittel, unabhängig von der Höhe der in den Jahresscheiben ausgewiesenen Mittel, entsprechend der in den Auflagen genannten Terminen und Höhe zu beantragen.

Wenn der Zuwendungsempfänger den Auszahlungsantrag nicht fristgerecht stellt, besteht kein Rechtsanspruch auf die für das jeweilige Jahr bereitgestellten Mittel. Dies bedeutet, dass der Zuwendungsempfänger die für das jeweilige Jahr bereitgestellten Mittel auch nicht in einem

Folgejahr beanspruchen kann. Die SAB wird jedoch prüfen, ob nicht fristgerecht abgerufene Mittel im Folgejahr ausgezahlt werden können. Ein Antrag des Zuwendungsempfängers ist dafür nicht nötig.

Zweckbindungsfrist:

Während der Zweckbindungsfrist ist der bestimmungsgemäße Einsatz der aus der Zuwendung finanzierten Gegenstände / Anschaffungen / Investitionen zu gewährleisten. Sie beginnt mit Ablauf des Vorhabenszeitraumes und beträgt 5 Jahre.

Im Falle der Verlängerung des Vorhabenszeitraums beginnt die Zweckbindungsfrist mit Ablauf der Verlängerung. Liegt die letzte Auszahlung der Zuwendung nach Ablauf des Vorhabenszeitraumes, so beginnt die Zweckbindungsfrist mit der letzten Auszahlung, sofern nicht nach den Bestimmungen für staatliche Beihilfen ein längerer Zeitraum festzulegen ist.

Darüber hinaus sind zur Einhaltung der beihilferechtlichen Voraussetzungen - hier des Artikels Nr. 46 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 i. d. Fassung vom 23.06.2023 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung/AGVO) - über den gesamten Zeitraum der Zweckbindungsfrist hinweg die beihilferechtlichen Bedingungen des vorgenannten Artikels 46 der AGVO einzuhalten. Dabei wird unterstellt, dass sich die im Förderantrag dargestellte Nutzung nicht ändert. Eine geänderte Nutzung ist der SAB anzuzeigen. Die SAB hat dann ggf. eine Überprüfung der hier gewährten Förderung vorzunehmen. Auf die beihilferechtlichen Auflagen dieses Zuwendungsbescheides wird verwiesen.

Der oben genannte Antrag sowie die dazu eingereichten Unterlagen und Erklärungen sind Bestandteil dieses Bescheides.

Bewilligungs-/Vorhabenszeitraum

Der Bewilligungs- bzw. Vorhabenszeitraum erstreckt sich vom 10.12.2024 bis 31.12.2028.

Der Bewilligungs- bzw. Vorhabenszeitraum ist der Zeitraum, in dem das Vorhaben durchzuführen ist und in welchem die Leistungen erbracht sein müssen, für welche Ausgaben geltend gemacht werden.

Verzögert sich die Umsetzung des Vorhabens, kann die SAB der Verlängerung des Vorhabenszeitraumes zustimmen, wenn der Zuwendungsempfänger vor Ablauf des Vorhabenszeitraumes einen entsprechenden Antrag gestellt hat, der zu begründen ist.

Finanzierungsplan (Ausgaben und Finanzierung)

Folgende vorhabensbezogene Ausgaben werden als zuwendungsfähig anerkannt:

	Gesamtausgaben in EUR	zuwendungsfähige Ausgaben in EUR
Maschinen, Anlagen, Ausstattung	7.500.000,00	7.500.000,00
Summe	7.500.000,00	7.500.000,00

Die Darstellung der als zuwendungsfähig dargestellten Gesamtausgaben sowie die gewährte Zuwendung stehen unter dem Vorbehalt der Erfüllung der mit diesem Bescheid erlassenen Auflagen und Nebenbestimmungen sowie unter dem Vorbehalt der Ergebnisse der im Rahmen des Auszahlungsverfahrens bzw. im Rahmen des Verwendungsnachweisverfahrens erfolgten Ausgabenprüfung.

Abweichend von Nr. 2 der NBest-EU ändern erhöhte Deckungsmittel oder neu hinzu getretene Deckungsmittel (zum Beispiel Anschlusskostenbeiträge) zuerst die im Finanzierungsplan angegebenen Eigenmittel bzw. Hausbankdarlehen. Die Zuwendung ermäßigt sich nur dann, wenn erhöhte Deckungsmittel oder neu hinzu getretene Deckungsmittel zur Überkompensation führen.

Finanzierung

	Betrag in EUR
Zuschuss	2.250.000,00
Eigenmittel	3.037.500,00
Hausbankdarlehen	2.212.500,00
Summe	7.500.000,00

Finanzierung:

Die im Finanzierungsplan angegebenen Eigenmittel beinhalten die geplanten Anschlusskostenbeiträge der Hauseigentümer (insg. EUR 2.250.000,00).

Beihilferechtliche Einordnung:

Aufgrund des im Antrag beschriebenen Vorhabensgegenstandes ist die Förderung des Vorhabens als staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 des AEUV einzustufen. Eine Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt wird jedoch als gegeben angesehen, da die Voraussetzungen des Artikels Nr. 46 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 i. d. Fassung vom 23.06.2023 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung/AGVO) unter Berücksichtigung der mit dem Antrag eingereichten Unterlagen erfüllt werden. Die Zuwendung für das o. g. Vorhaben ist der Höhe nach auf den Betrag begrenzt, der in Anwendung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) zulässig ist und die Vorgaben des Förderkonzeptes berücksichtigt.

Gemäß Artikel 46 AGVO bemisst sich die Zuwendung für die geförderten Investitionskosten wie folgt:

Gesamtinvestition: EUR 7.500.000,00

beihilfefähige Kosten: EUR 7.500.000,00 (= Bemessungsgrundlage)

Alle angegebenen Kosten sind beihilfefähig.

Die Anmeldeschwelle gemäß AGVO Kapitel 1, Artikel 4, Abs. 1s liegt bei 30 Mio. EUR pro Unternehmen und Investitionsvorhaben.

Beihilfeintensität gemäß AGVO: 30% der beihilfefähigen Kosten für Großunternehmen

Die Zuwendung gemäß Förderkonzept ist der Höhe nach begrenzt durch

- a) die beihilferechtliche Höchstgrenze für die Investitionsbeihilfen und
- b) den Fördersatz von bis zu 70% der förderfähigen Ausgaben

In Anwendung des Förderkonzeptes ist der geringere Betrag der Förderung die beihilferechtliche Höchstgrenze nach a) in Höhe von 30% der beihilfefähigen Kosten. Damit beträgt die nominale Höhe der Beihilfe: EUR 2.250.000,00 (30% von EUR 7.500.000,00). Die Beihilfe liegt unterhalb der Anmeldeschwelle gemäß Kapitel 1, Artikel 4, Absatz 1s der AGVO.

Der Zuwendungsempfänger hat die Einhaltung der Voraussetzungen für die Anwendung der AGVO (allgemeine Kriterien) sowie des Artikel 46 (spezifische Kriterien) mit Erklärungen vom 24.06.2025/04.07.2025 bestätigt.

Mittelbereitstellung

Die Zuwendung wird wie folgt bereitgestellt:

Jahr	Betrag in EUR
2025	2.250.000,00

Auch bei Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen besteht kein Anspruch, die Zuwendung zu einem bestimmten Zeitpunkt innerhalb des laufenden Haushaltsjahres zu erhalten.

Allgemeine Nebenbestimmungen

Die beigelegten Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich des EFRE, JTF und ESF Plus (NBest-EU) sind Bestandteil dieses Bescheides, soweit dieser Bescheid nichts Abweichendes bestimmt.

Der Bescheid ergeht vorbehaltlich der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG.

Dies gilt insbesondere für den Fall, dass sich EU-rechtliche Bestimmungen oder Anforderungen der Europäischen Kommission nachträglich ändern bzw. erst zu einem späteren Zeitpunkt endgültig feststehen.

Besondere Nebenbestimmungen

1 Zur Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben

- 1.1 Zuwendungsfähig sind nur Ausgaben, die außerhalb gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben, Pflichtaufgaben sowie bestehender nationaler Fördermöglichkeiten entstehen.

Ausgaben können nur als förderfähig anerkannt werden, wenn diese vorhabensspezifisch anfallen und durch den Zuwendungsempfänger während des Vorhabenszeitraums geleistet wurden. Über Ausnahmen entscheidet die SAB.

- 1.2 Werden die zuwendungsfähigen Ausgaben als pauschale Kosten je Einheit gemäß Artikel 53 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/1060 gewährt, so sind diese grundsätzlich für das bewilligte Vorhaben unveränderlich.

2 Zur Publizität

- 2.1 Hinweise zur Umsetzung der Informations- und Kommunikationspflichten aus den Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid befinden sich im „Leitfaden Sichtbarkeit, Transparenz und Kommunikation“ unter Downloads im Servicebereich des Internetauftrittes der SAB.

3 Zur Auftragsvergabe

- 3.1 Vertragsübersicht:
Auf die Vorgaben in Ziffer 1.3 und Ziffer 3 der NBest-EU bzw. der NBest-EU-Kosten zur Vergabe von Aufträgen wird verwiesen. Mit jedem Auszahlungsantrag ist der SAB die Vertragsübersicht (SAB-Formular Nr. 62770 „EFRE/JTF 2021-2027_Vertragsübersicht“ abrufbar über die Suchfunktion mit der Vordrucknummer auf der Internetseite der SAB unter www.sab.sachsen.de) unter Auflistung aller geschlossenen Verträge, einschließlich zugehöriger Nachträge, vollständig ausgefüllt über das Förderportal einzureichen. Zusätzlich ist die Vertragsübersicht als Excel-Datei an die im Kopf des Bescheides benannte E-Mail-Adresse zu senden. In der Vertragsübersicht sind die Angaben zu den Verträgen nach Erteilung des Zuschlages kontinuierlich zu erfassen.
- 3.2 Interessenskonflikt:
Bei jeder Durchführung europaweiter Vergabeverfahren (Oberschwellenvergaben) ist gemäß Ziffer 3 der NBest-EU bzw. der NBest-EU-Kosten das Nichtvorliegen eines Interessenkonfliktes aller am Vergabeverfahren beteiligten Personen unter Nutzung des SAB-Formulars Nr. 68671 „Interessenkonflikte bei EU-Vergabeverfahren der Begünstigten“ zu dokumentieren und auf Verlangen der SAB einzureichen. Das SAB-Formular sowie Vordruck Nr. 68672 „Hinweise zur Vermeidung von Interessenkonflikten bei öffentl. Auftragsvergaben“ sind abrufbar über die Suchfunktion mit der jeweiligen Vordrucknummer auf der Internetseite der SAB unter www.sab.sachsen.de.

4 Zur Auszahlung

- 4.1 Die Mittel können nur in demjenigen Jahr abgerufen und ausgezahlt werden, für welches sie bereitgestellt wurden.
- 4.2 Der Zuwendungsempfänger ist daher verpflichtet, die Auszahlung der für ein Jahr bereitgestellten Mittel spätestens bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres zu beantragen. Wenn der Zuwendungsempfänger den Auszahlungsantrag nicht fristgerecht stellt, besteht kein Rechtsanspruch auf die für das jeweilige Jahr bereitgestellten Mittel. Dies bedeutet, dass der Zuwendungsempfänger die für das jeweilige Jahr bereitgestellten Mittel auch nicht in einem Folgejahr beanspruchen kann.

Die SAB wird jedoch beim Freistaat Sachsen einen Antrag stellen, der dann prüfen wird, ob nicht fristgerecht abgerufene Mittel im Folgejahr ausgezahlt werden können. Ein Antrag des Zuwendungsempfängers ist dafür nicht nötig.

Zur Vermeidung von Zinsen kann der nicht verwendete Betrag innerhalb der Mittelverbrauchsfrist zurückgezahlt werden.

- 4.3 Ergänzend zu Nummer 7 der NBest-EU hat der Zuwendungsempfänger die Einhaltung der Informations- und Kommunikationsvorschriften zu dokumentieren.

- 4.4 Nachweise zur Einhaltung von Nummer 7.3 c NBest-EU (langlebige Tafeln oder Schilder) sind grundsätzlich dem ersten Auszahlungsantrag im Förderportal als Anlage beizufügen.
- 4.5 Im Falle der Förderung von Personal, das über eine Stundenabrechnung/Stundensatzabrechnung finanziert wird, sind die direkt vorhabenbezogen geleisteten Personalstunden für jeden entsprechend abgerechneten Mitarbeiter durch taggenaue Stundennachweise mit einer Kurzbeschreibung der Arbeitsschwerpunkte für den Berichtszeitraum (monatlich) unter Verwendung des SAB-Formulares zu dokumentieren. Die Nachweise müssen durch Unterschrift der leistungserbringenden Person und einer zeichnungsberechtigten Person des Zuwendungsempfängers bestätigt und vorgehalten werden. Sie sind auf Anforderung der SAB für den jeweiligen Abrechnungszeitraum einzureichen.
- 4.6 Im Falle der Förderung von Personal, das über eine Stellenförderung finanziert wird (Stelle inkl. Fehlzeiten wird projektbezogen abgerechnet), sind vierteljährliche Tätigkeitssachverhalte unter Verwendung des SAB-Formulares zu führen und auf Aufforderung der SAB für den jeweiligen Abrechnungszeitraum einzureichen.
- 4.7 Ziffer 4.1, 4.2, 4.6 und 4.7:
Klarstellung zu Ziffer 4.1, 4.2, 4.5 und 4.6 der "Besonderen Nebenbestimmungen zur Auszahlung" gilt: Die Vorgaben sind nicht zutreffend. Mittelbereitstellung und Auszahlung sind auf den Seiten 2 und 5 des Zuwendungsbescheides sowie unter den Ziffern 4.8 - 4.10 der Besonderen Nebenbestimmungen des Bescheides geregelt.
- 4.8 Auszahlung Förderportal Erstattung:
Die Auszahlung der Zuwendung ist entsprechend der Vorgaben der SAB zu beantragen und erfolgt im Erstattungsprinzip.
- 4.9 Fristen Auszahlungen und Mittelabrufe:
Die Auszahlungsanträge sind bis zum 31. Januar und 31. Juli eines Jahres zu beantragen. Für das Jahr 2025 gilt der 30.09.2025.

Der Schlussauszahlungsantrag ist bis spätestens 31.03.2029 einzureichen. Die Regelung gemäß Ziffer 5.1 der Nebenbestimmungen, die Auszahlung spätestens mit der Einreichung des Verwendungsnachweises zu beantragen, gilt nicht.

Abweichend von Nummer 6.1 NBest-EU wird bei überjährigen Vorhaben auf die Einreichung eines Zwischennachweises zum Jahresende für das erste und letzte Jahr des Bewilligungszeitraumes verzichtet, wenn der Bewilligungszeitraum nach dem 1. September eines Jahres beginnt oder bis 30. April eines Jahres endet.

Ergänzende Regelungen (teilprojektübergreifend):

Unabhängig davon, dass jedes Teilprojekt eigenständig ist, wurde für die bewilligten Mittel/zur Bewilligung vorgesehenen Mittel für die eins als Ganzes (zur Bewilligung vorgesehenes Gesamtvolumen EUR 36.163.903,00) folgende Regelung getroffen:

a) Spätestens bis zum 30.09.2025 sind mind. EUR 1.939.320,00 bei der Bewilligungsstelle abzurufen (Erläuterung: 5,36% der JTF-Mittel gemessen an dem für die eins geplanten Gesamtbudget).

b) Spätestens zum 31.07.2026 sind zusätzlich zu a) mind. EUR 12.993.912,00 bei der Bewilligungsstelle abzurufen (weitere 35,93% der JTF-Mittel gemessen an dem für die eins geplanten Gesamtbudget).

c) Spätestens zum 31.07.2027 sind zusätzlich zu a) und b) mind. EUR 2.792.908,00 bei der Bewilligungsstelle abzurufen (weitere 7,72% der JTF-Mittel gemessen an dem für die eins

geplanten Gesamtbudget).

d) Spätestens zum 31.07.2028 sind zusätzlich zu a), b) und c) mind. EUR 2.838.116,00 bei der Bewilligungsstelle abzurufen (weitere 7,85% der JTF-Mittel gemessen an dem für die eins geplanten Gesamtbudget).

e) Spätestens zum 31.07.2029 sind zusätzlich zu a), b), c) und d) mind. EUR 15.599.648,00 bei der Bewilligungsstelle abzurufen (weitere 43,14% der JTF-Mittel gemessen an dem für die eins geplanten Gesamtbudget).

Klarstellend ist anzumerken, dass die Erfüllung dieser Auszahlungsziele nicht prozentual gleich durch jedes Teilvorhaben erfüllt sein muss, sondern über alle bewilligten Vorhaben der eins hinweg eingehalten werden muss.

Liegt die Bewilligungssumme unter dem vorgenannten angestrebten Zusagebetrag, reduzieren sich die Beträge entsprechend.

Ergänzende Regelungen für das Vorhaben P06 - 100772249:

Grundsätzlich sind bei der Bewilligungsstelle die zur Verfügung gestellten Mittel wie folgt abzurufen:

- a) spätestens zum 30.09.2025 mind. EUR 120.600,00 (5,36%)
- b) spätestens zum 31.07.2026 mind. EUR 808.425,00 (35,93%)
- c) spätestens zum 31.07.2027 mind. EUR 173.700,00 (7,72%)
- d) spätestens zum 31.07.2028 mind. EUR 176.625,00 (7,85%)
- e) spätestens zum 31.03.2029 mind. EUR 970.650,00 (43,14%).

Bei Reduzierung der Kosten ermäßigen sich diese Vorgaben entsprechend prozentual über die Jahre verteilt.

Sollten die Mittelabrufe nicht in entsprechender Höhe erfolgen, verfallen die nicht abgerufenen Mittel dem Grunde nach. Eine Ausnahme vom Verfall der Mittel obliegt als Einzelfallentscheidung dem Sächsischen Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung (SMIL). Bei einem Mittelverfall ist eine Fortführung des Projektes möglich, insofern der Antragsteller einen entsprechend höheren Eigenanteilsbeitrag leistet. Die dem Mittelverfall folgenden Jahresscheiben bleiben in diesem Fall unberührt.

4.10 Übersicht iHASTen und Anschlusskostenbeiträge:

Vor jeder Auszahlung ist der SAB eine Liste über die abzurechnenden iHASTen vorzulegen, aus der förderfähige Investitionsort (Ort, Straßenbezeichnung und Hausnummer) und die Höhe der Errichtungskosten für die einzelne iHAST hervorgehen.

Zur Vermeidung einer Überkompensation ist weiterhin zu bestätigen, dass der vereinnahmte Anschlusskostenbeitrag des Grundstückseigentümers 70% der Gesamtkosten zur Errichtung der einzelnen Anlage nicht überschreitet. Sofern der Anschlusskostenbeitrag 70% überschreitet, ist die Zuwendung für die betroffene iHAST entsprechend des Überschreibungsbetrages abzusenken.

Die Einhaltung der Förderbedingungen gemäß AGVO Artikel 46 ist durch die eins zu bestätigen.

Zudem hat die eins für jede einzelne errichtete iHAST zu bestätigen, dass die Klimaresilienzprüfung für das Einzelobjekt keine Anhaltspunkte hervorgebracht hat, dass die Klimaresilienz mit Blick auf die Kriterien Hitze, Sturm, Überflutung und Dürre nicht gegeben wäre.

4.11 Bestätigung energieeffizientes Fernwärmesystem:

PSed0a09e4-0589-3224-8733-0b61f63ac970

Vor der ersten Auszahlung ist durch die eins eine Bestätigung vorzulegen, dass es sich bei der Maßnahme um die Erweiterung eines Fernwärmesystems handelt, das im Sinne des Artikels 2 Nummer 41 der Richtlinie 2012/27/EU energieeffizient ist bzw. werden soll.

4.12 Nachweis Erreichung Zuwendungszweck:

Mit Vorlage jedes Auszahlungsabrufes ist durch die eins zu bestätigen, dass die Objekte mit zu fördernden iHASTen an das Fernwärmenetz der Stadt Chemnitz angeschlossen wurden. Der Zuwendungszweck der Investition ist nur bei erfolgtem Anschluss der Investitionsobjekte an das Fernwärmenetz erreicht.

5 Zum Mittelabruf

- 5.1 Nach Erstattungsprinzip VwV zu § 44 SÄHO Ziffer 7.6 ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die Auszahlung spätestens mit Einreichung des Verwendungsnachweises zu beantragen. Erfolgt der Abruf nicht fristgerecht, kann die SAB den Zuwendungsbescheid in Höhe der nicht fristgerecht abgerufenen Zuwendung teilweise widerrufen (Widerrufvorbehalt). Der Widerruf des Zuwendungsbescheides aus anderen Gründen, z. B. wegen Zweckverfehlung bei nicht mehr gesicherter Gesamtfinanzierung, bleibt unberührt.

6 Zum Verwendungsnachweis

- 6.1 Der Verwendungsnachweis ist entsprechend den beigefügten Nebenbestimmungen und den Vorgaben der SAB zu führen.
- 6.2 Für die Vorlage von Belegen, Verträgen und Unterlagen über die Vergabe von Aufträgen gilt ergänzend zu Nr. 6.5 Satz 4 NBest-EU:
- a) Der Zuwendungsempfänger muss Belege im Original einreichen, sofern er nicht das Vorliegen der Voraussetzungen zur elektronischen Belegvorlage bestätigt.
 - b) Die Einreichung von elektronischen Belegen durch den Zuwendungsempfänger hat im tif-Format oder im pdf-Format zu erfolgen. Die SAB kann Weiteres zum Übermittlungsweg festlegen (insbesondere im Hinblick auf die Unveränderbarkeit der Daten).
- 6.3 Der Verwendungsnachweis ist bis zum 30.06.2029 einzureichen.

7 Zu Prüfungsrechten

- 7.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, den prüfungsberechtigten Stellen Auskünfte über das geförderte Vorhaben zu erteilen, Einblick in die Geschäftsunterlagen zu gewähren und bei Vor-Ort-Überprüfungen den Zugang zu sämtlichen Geschäftsräumen zu ermöglichen.

8 Sonstige vorhabenbezogene Bestimmungen

- 8.1 Ergeben sich Veränderungen der Angaben aus dem Antrag einschließlich dem Finanzierungsplan und den eingereichten Unterlagen, die den Zuwendungsempfänger betreffen oder verlieren einzelne Dokumente ihre Gültigkeit, sind die aktuellen Ausfertigungen unverzüglich ohne weitere Aufforderung bei der SAB mittels Änderungsanzeige einzureichen.
- 8.2 Bei Änderungen der Anforderungen durch die Europäische Union im Hinblick auf die Begleitung, Bewertung, Berichterstattung und Prüfung kann der Zuwendungsbescheid nachträglich geändert werden.

PSed0a09e4-0589-3224-8733-0b61f63ac970

8.3 Die Aufbewahrungsfrist für Belege und Verträge sowie aller sonst mit der Förderung zusammenhängender Unterlagen beträgt zehn Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die Beihilfe gewährt wurde. Nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften oder aufgrund von im Zuwendungsbescheid festgelegten Zweckbindungsfristen kann eine längere Aufbewahrungsfrist gelten. Es gilt die jeweils längere Frist.
Auch danach dürfen die relevanten Unterlagen erst nach Freigabe durch die Bewilligungsstelle vernichtet werden.

8.4 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei Originalbelegen auf Thermopapier, neben dem Originalbeleg eine Kopie des Beleges aufzubewahren.

8.5 Konkretisierend zu Nummer 3 Abs. 3 der NBest-EU gilt:
Binnenmarktrelevant sind Aufträge, deren geschätzter Nettoauftragswert über den nachfolgend bestimmten Auftragswerten liegt und deren Leistungsort sich gleichzeitig innerhalb des grenznahen Raumes befindet.

Die Nettoauftragswerte werden wie folgt festgelegt:

- a) bei Bauleistungen > 1,00 % des EU-Schwellenwertes,
- b) bei freiberuflichen Leistungen inkl. Baunebenkosten, sonstigen Ingenieur- oder Architektenleistungen, Gutachter etc. sowie sonstigen Leistungen / Dienstleistungen (mit Ausnahme der unter c) aufgeführten Leistungen) > 10,00 % des EU-Schwellenwertes,
- c) bei Dolmetscher- Übersetzer- oder Cateringleistungen sowie Leistungen, die den grenzüberschreitenden Transport von Personen zum Gegenstand haben > 1.000,00 EUR.

Der grenznahe Raum umfasst alle sächsischen Gemeinden, deren Gebiet sich vollständig innerhalb einer Entfernung von 30 km zur polnischen oder tschechischen Grenze befindet. Binnenmarktrelevante Aufträge im Unterschwellenbereich sind mit einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen und unter Angabe der wesentlichen Punkte des zu erteilenden Auftrages vor Auftragsvergabe bekannt zu machen. Als Nachweis der Bekanntmachung sind auf Anfrage der SAB ein Screenshot der Bekanntmachung mit erkennbarem Datumsstempel oder Kopien der Veröffentlichung in regionalen oder überregionalen Medien vorzulegen.

8.6 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei der Durchführung des Vorhabens die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2000/C 364/01; Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 18. Dezember 2000) und die UN-Behindertenrechtskonvention (Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 3. Mai 2008) zu beachten. Verstöße gegen die EU-Grundrechtecharta oder die UN-Behindertenrechtskonvention können mit einem teilweisen oder vollständigen Widerruf der Förderung sanktioniert werden.

8.7 Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten, u.a. durch öffentliche Stellen. Gemäß § 8a Förderbankgesetz des Freistaates Sachsen (FördBankG) ist die SAB befugt, Daten von Kunden und Antragstellern zu verarbeiten.

Neben eigenen Daten werden bei Beantragung und Durchführung eines geförderten Vorhabens ggf. personenbezogene Daten von Dritten erhoben und verarbeitet, die teilweise oder vollständig an die SAB zu übermitteln sind.

Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf unserer Internetseite.

8.8 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an der Evaluation der geförderten Vorhaben auch über den Vorhabenszeitraum hinaus mitzuwirken.

8.9 Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewilligungsstelle verpflichtet ist, Daten über die einzelnen Begünstigten, die geförderten Vorhaben bzw. Maßnahmen, für die die Zuwendungen gewährt wurden, sowie über die Höhe der Gesamtkosten, zum Zwecke der Veröffentlichung in ein Verzeichnis zu übermitteln (Art. 49 Abs. 3 VO (EU) Nr. 2021/1060).

8.10 Ziffer 8.5 der sonstigen vorhabensbezogenen Bestimmungen

Ziffer 8.5 der sonstigen vorhabensbezogenen Bestimmungen gilt nur für Auftraggeber gem. §§ 98 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

8.11 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben EFF:

Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Eigenleistung,
- b) Grunderwerb,
- c) Verbrauchsmaterial,
- d) Abgaben und Sachversicherungen,
- e) Abschreibungen,
- f) Geldbeschaffungskosten und Zinsen,
- g) Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erstattungsfähig sind.

8.12 Mehraufwand nach Bewilligung:

Ein Mehraufwand, der nach Bewilligung eintritt, begründet grundsätzlich keinen Anspruch auf eine erhöhte Zuwendung.

Gemäß Förderkonzept vom 22.07.2025 Punkt V, Nr. 3 behält sich das Sächsische Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung (SMIL) vor, die Summen gemäß Ziffer V, Nr. 2 lit. c) bei begründetem Mehraufwand in Abstimmung mit der Verwaltungsbehörde EFRE/JTF und unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets des sächsischen JTF-Programms und der entsprechenden Mittelverteilung anzupassen.

8.13 Indikatorwerte:

Grundlage der Förderung sind die geplanten Indikatorwerte, die als Grundlage für die spätere Erfolgsmessung als verbindlich festgelegt gelten. Sofern einzelne Werte noch nicht verbindlich festgelegt sind, wird dies noch erfolgen.

8.14 Keine Förderung von ETS-Anlagen:

Gefördert werden ausschließlich nichtproduktive Investitionen der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG innerhalb des Fördergebietes gem. Nr. 2.4.2 im Kapitel 2 des TJTP zu kreisfreien Stadt Chemnitz. Die Vorhaben von eins sind Artikel 8 Absatz 2 lit. d) der JTF-VO zuzuordnen. Alle geförderten Anlagen müssen zur Klimaneutralität der Wirtschaft bis 2050 und zur Erreichung der damit verbundenen Umwelt-, Energie- und Klimaziele beitragen und dürfen technisch nicht mit ETS-Anlagen verbunden sein und deren Emissionen nicht beeinflussen.

8.15 Anzeige von Änderungen:

Etwaige Änderungen, die die Anwendbarkeit des AGVO-Artikels 46 inhaltlich bzw. der Höhe nach betreffen, sind im Rahmen der Laufzeit des Vorhabens incl. Mittelzweckbindung gegenüber der SAB anzuzeigen.

Ergeben sich Veränderungen der Angaben aus dem Antrag einschließlich dem Finanzierungsplan und den eingereichten Unterlagen, die den Zuwendungsempfänger betreffen oder verlieren einzelne Dokumente ihre Gültigkeit, sind die aktuellen Ausfertigungen unverzüglich ohne weitere Aufforderung bei der SAB mittels Änderungsanzeige einzureichen.

8.16 Eigenleistungen:

Nicht förderfähig sind Eigenleistungen der Begünstigten sowie Technologien und Produkte, die von den Begünstigten selbst hergestellt werden. Als Eigenleistungen gelten auch Leistungen zwischen Partnerunternehmen und verbundenen Unternehmen im Sinne der EU-Verordnung VO (EU) Nr. 651/2014 Anhang 1 Artikel 3 Absatz 2 und 3.

8.17 Beihilferechtliche Auflagen:

Zur Erfüllung der beihilferechtlichen Voraussetzungen gemäß Artikel 46 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) - VO (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 - (siehe "Beihilferechtliche Einordnung" dieses Bescheides) ist seitens des Zuwendungsempfängers sicherzustellen, dass die im genannten Artikel aufgeführten Bedingungen über den gesamten Zeitraum der Mittelzweckbindung einzuhalten sind, da nur so eine Förderung in der gewährten Höhe begründet ist.

Änderungen sind der SAB mitzuteilen. Die SAB hat dann ggf. eine beihilferechtliche Neubewertung vorzunehmen, welche zur Überprüfung und Anpassung der hier gewährten Zuwendung führen kann.

Die mit diesem Bescheid gewährte Bewilligung von Fördermitteln steht unter dem Vorbehalt der Erfüllung der beihilferechtlichen Bedingungen.

8.18 Einzuhaltende Bedingungen aus Eigenerklärungen:

Die eins hat die folgenden Bedingungen einzuhalten:

- keine Investitionen in und im Zusammenhang mit Anlagen zu tätigen, die dem Europäischen Emissionshandel im Sinne des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) vom 27. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 70), in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen,
- Investitionen gemäß Artikel 9 d) VO(EU) 2021/1056 dürfen nicht im Zusammenhang mit der Produktion, Verarbeitung, Beförderung, Verteilung, Speicherung oder Verbrennung fossiler Brennstoffe stehen,
- keine Investitionen in die Herstellung und Nutzung von Energie aus Biomasse in Form von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen zu tätigen, sofern diese nicht die Definition fortschrittlicher Biokraftstoffe nach Richtlinie (EU) 2018/2001 erfüllen,
- keine Investitionen in Anlagen und in Maßnahmen an Anlagen zu tätigen, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gefördert werden,
- keine Investitionen in Anlagen und in Maßnahmen an Anlagen zu tätigen, die nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 54) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gefördert werden,
- keine Investitionen in Anlagen und in Maßnahmen an Anlagen zu tätigen, die nach der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze „BEW“ vom 1. August 2022 (BAnz AT 18.08.2022 B1), in der jeweils geltenden Fassung, gefördert werden
- kein Erwerb gebrauchter Anlagen sowie neuer Anlagen mit gebrauchten Anlagenteilen

8.19 Mittelumschichtung zwischen Teilvorhaben aus dem JTF:

Sofern sich bei Abrechnung der einzelnen bewilligten Teilprojekte der eins aus dem JTF

hinsichtlich der Kosten Verschiebungen zu Gunsten/zu Lasten eines Projektes ergeben, kann der Zuwendungsempfänger bei der SAB als Bewilligungsstelle im Rahmen der zugesagten Höchstgrenze für alle Vorhaben gemeinsam in begründeten Ausnahmefällen eine Verschiebung der ursprünglich zugesagten Zuwendungsbeträge für einzelne Teilprojekte beantragen. Die SAB wird dann unter Einbindung des Sächsischen Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung und unter Berücksichtigung der förder- und beihilferechtlichen Vorgaben für die Teilprojekte über die geänderte Verteilung der Zuschussmittel entscheiden.

8.20 Keine Weiterleitung der Zuwendung:

Die Zuwendung dient der Förderung der Investitionskosten der eins. Die Weitergabe der Förderung, z.B. an Hauseigentümer, ist nicht gestattet.

Begründung

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage

- des oben genannten Förderantrages
- der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) sowie dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 im Freistaat Sachsen (EU-Rahmenrichtlinie) vom 9. Mai 2023 veröffentlicht am 25.05.2023 im Sächsischen Amtsblatt Nr. 21/2023 (S. 576 ff.)
- der §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) sowie den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur SäHO (VwV-SäHO zu §§ 23, 44 und 44a)
- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU Nr. L231 vom 30. Juni 2021, S. 159, L 261 vom 22.07.2021, S. 58)
- der Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. EU Nr. L231 vom 30. Juni 2021, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung, sowie die hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung
- des Programms des Freistaates Sachsen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Just Transition Fund (JTF) im Förderzeitraum 2021 bis 2027
- des Förderkonzeptes des SMIL vom 22.07.2025
- die angegebenen Rechtsgrundlagen gelten in der jeweiligen Fassung, es sei denn, das Förderkonzept trifft abweichende Regelungen
- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187/1 vom 26. Juni 2014), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. EU L 167/1 vom 30. Juni 2023), Abschnitt 7 Artikel 46 "Investitionsbeihilfen für energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte"

Hinweise zu subventionserheblichen Tatsachen

Der Zuwendungsempfänger wird auf die im Antrag enthaltenen subventionserheblichen Tatsachen hingewiesen. Sofern sich die Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind (subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB)) gegenüber den Angaben im Antrag und allen sonstigen eingereichten Unterlagen ändern, ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, dies der SAB unverzüglich anzuzeigen. Auf die Offenbarungspflicht gemäß § 3 SubvG wird ausdrücklich hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, zur Niederschrift oder in einer sonstigen in § 70 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung genannten Form bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – mit Sitz in Leipzig einzulegen. Der Widerspruch kann fristwährend auch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – am Standort Dresden eingelegt werden.

Bitte beachten Sie, dass die Einlegung des Widerspruchs mittels E-Mail oder per Mitteilung über das Förderportal nur formgerecht ist, wenn sie eine Signatur enthält, die den Anforderungen des § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes entspricht.

Hinweise zum Widerspruchsverfahren

Ein Widerspruchsverfahren ist nach dem Sächsischen Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) kostenpflichtig, wenn dem Widerspruch nicht vollständig stattgegeben wird. Dies gilt nicht für Widerspruchsführer, die nach dem SächsVwKG persönlich gebührenbefreit sind.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Sächsische Aufbaubank - Förderbank -

Dieses Schreiben wurde automatisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlagen

- Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich des EFRE, JTF und ESF Plus (NBest-EU)

Hinweis:

Informationen zum Förderprogramm und die SAB-Formulare können unserem Internetauftritt oder dem Förderportal entnommen werden (www.sab.sachsen.de).

PSed0a09e4-0589-3224-8733-0b61f63ac970